

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt für mehrere Tage bis zu einer Woche die jeweilige Schulleitung (SchPflG 1985 § 9 Abs. 6). Die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben kann die zuständige Schulbehörde erteilen. Die Schulleitung hat ein Ansuchen abschlägig zu behandeln, wenn es mit keinem der Rechtfertigungsgründe lt. § 9 Abs.3 SchPflG gerechtfertigt ist.

Gerechtfertigte Gründe sind:

1. Erkrankung des Schülers
2. Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen
4. Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers (Anm.: dazu zählen keinesfalls Zahnarztbesuche in der Türkei o.Ä., Hochzeiten und Begräbnisse entfernter Verwandter und schon gar keine Urlaubsreisen)
5. Ungangbarkeit des Schulwegs

Reisen mit schulpflichtigen Kindern außerhalb der gesetzlich geregelten Ferienzeiten stellen aus Sicht der Behörde keinen wichtigen Rechtfertigungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht dar. Ganz besonders gilt diese Einschätzung, wenn der Zeitraum, für den um Erlaubnis angesucht wird, ohnedies unmittelbar oder kurz vor oder nach den Schulferien liegt. Die Ferienordnung (Herbst-, Weihnachts-, Semester -, Hauptferien) ist bekannt, etwaige Reisepläne der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen sich daher grundsätzlich an der Schule und den Unterrichtszeiten orientieren. Darunter versteht man auch, dass für Besuche bei nahen Angehörigen – auch im Ausland – schulfreie Zeiten und Ferienzeiten als ausreichend angesehen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Erkenntnis diese Ansicht bestätigt und angeführt, „*dass gemeinsame Urlaubsfahrten der Eltern mit ihrem schulpflichtigen Kind während der Unterrichtszeit keinen Rechtfertigungsgrund darstellen können, weil dafür ausreichend in den Ferien Zeit zur Verfügung steht. Gemeinsame Urlaubsfahrten während der Unterrichtszeit können somit keinesfalls einen begründeten Anlassfall für ein Fernbleiben vom Unterricht darstellen, und zwar unabhängig davon, ob im Falle der Stornierung eines bereits vor Einholung der Zustimmung zum Fernbleiben durch die zuständige Schulbehörden gebuchten Urlaubs Unkosten entstehen oder nicht (W203 2108708-1/6E).*“